

# Bio-Zeichen Baden-Württemberg

## „Gesicherte Qualität“



## Zusatzanforderungen

für

**Pflanzliche Produkte**

Stand: 01.01.2019

## Inhalt:

Nr.		Seite
<b>I.</b>	<b>BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN</b>	<b>3</b>
1.	Qualität	3
2.	Herkunft	4
<b>II.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER</b>	<b>5</b>
1.	Allgemeines	5
2.	Teilnahmeerklärung	5
3.	Fachliche Kenntnisse	5
<b>III.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER</b>	<b>6</b>
1.	Zeichennutzungsvertrag	6
2.	Erstkontrolle bei Aufnahme der Zeichennutzung	6
3.	Eigenkontrolle	6
4.	Hygiene	6
5.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	6
6.	Zeichenverwendung	6
<b>IV.</b>	<b>ZU BEACHTENDE VORGABEN</b>	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>ZEICHENERKLÄRUNG</b>	<b>7</b>

---

# I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

## 1. Qualität

### Obst, Gemüse, Kartoffeln, Zwiebeln

Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln dürfen nur dann mit dem Bio-Zeichen vermarktet werden, wenn Sie nachfolgende Anforderungen erfüllen:

Obst: Klassen Extra oder I nach den EU-Vermarktungsnormen bzw. nach UNECE-Standards.

Gemüse: mindestens Klasse I gemäß EU-Vermarktungsnormen oder UN/ECE-Normen, sofern mindestens eine dieser Normen für die betreffende Kultur eingerichtet ist.

Kartoffeln: sortiert, UNECE Standard FFV-52 oder den Qualitäten Extra oder I gemäß [www.berliner-vereinbarungen.de](http://www.berliner-vereinbarungen.de) entsprechen. Bei der Abgabe an den Endverbraucher müssen Kartoffeln mit der Angabe der entsprechenden Kocheigenschaften gekennzeichnet werden.<sup>1</sup>

### Fruchtsäfte<sup>2</sup>

#### **Apfelsaft:**

Mostgewicht:	mind. 48° Oe
Titrierbare Säure <sup>3</sup> :	mind. 6,5 g/l

#### **Birnsaft:**

Mostgewicht:	mind. 48° Oe
Titrierbare Säure <sup>3</sup> :	mind. 4,5 g/l

#### **Saft aus Äpfeln und Birnen:**

Mostgewicht:	mind. 48° Oe
Titrierbare Säure <sup>3</sup> :	mind. 5,5 g/l (bei einem Mischungsverhältnis von 1:1)

#### **Höchstmengen:**

Patulin	max. 20 µg/l
Fumarsäure	5 mg/l
Milchsäure	300 mg/l
Ethanol	max. 1,5 g/l
Hydroxymethylfurfural (HMF)	max. 20 mg/l

### Obstessig<sup>2</sup>

Titrierbare Säure <sup>4</sup>	mind. 5,1%
Ethanol	max. 3 g/l
Gesamt SO <sub>2</sub>	max. 10 mg/l

<sup>1</sup> Gilt nicht für Speisefrühhkartoffeln.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an den amtlichen Qualitätsprüfungen für Fruchtsaft an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau, Weinsberg, wird empfohlen.

<sup>3</sup> Berechnet als Weinsäure pH 7

<sup>4</sup> Berechnet als Essigsäure pH 8,1

## **Getreide**

Speisegetreide nach erfolgter Reinigung und Aufbereitung muss soweit möglich frei von Besatz (d. h. < 2 %) und frei von Mutterkorn (d. h. < 0,05 %) sein.

Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte müssen bei Bedarf fachgerecht getrocknet werden.

## **Speiseöle**

Es dürfen nur native (kaltgepresste) Öle aus erster Pressung mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg ausgezeichnet werden. Die Öle dürfen nicht raffiniert, nicht gebleicht und nicht gefärbt sowie nicht mit anderen Ölen vermischt sein.

Eine Erhitzung der Öle über 60° C ist nicht zulässig.

## **2. Herkunft**



### Landwirtschaftliche Monoprodukte

Die landwirtschaftliche Erzeugung von pflanzlichen Produkten muss in Baden-Württemberg nach den Anforderungen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg erfolgen.

### Verarbeitete Produkte

Insbesondere die in der Produktkennzeichnung genannten Zutaten müssen den Anforderungen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg entsprechen.

Alle übrigen Zutaten bei der Herstellung (Rezepturbestandteile) müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung genügen. In der Summe müssen mindestens 90% der Rezepturbestandteile den Anforderungen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg entsprechen. Bei der Berechnung bleiben zugesetztes Wasser und Kochsalz unberücksichtigt (vgl. Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Baden-Württemberg). Bei Sauerkonserven beziehen sich diese Vorgaben nur auf das verzehrbare Gemüse.

## II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

### 1. Allgemeines



Die Erzeugung muss nach den Erzeugungsvorschriften der EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

Die Erzeugerbetriebe müssen in allen Betriebszweigen nach den Anforderungen des ökologischen Landbaus produzieren und die Umstellungsphase abgeschlossen haben. Eine Teilbetriebsumstellung ist nicht zulässig. Der gesamte Betrieb muss auf biologische Erzeugung umgestellt werden und dem Zertifizierungsverfahren unterstehen.<sup>5</sup>

In begründeten Ausnahmefällen (Betriebe mit Anteilen an Dauerkulturen) kann eine Vermarktung von Produkten als Programmware ermöglicht werden, sobald die Produktbereiche, die für die Vermarktung unter dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg bestimmt sind, vollständig umgestellt sind.

Der Einsatz von Geflügelkot und von flüssigen tierischen Exkrementen (Gülle, Jauche) aus konventioneller Erzeugung zur Düngung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen ist nur unter zusätzlichen Öko-Gütesicherungskriterien zulässig.

### 2. Teilnahmeerklärung



Erzeugerbetriebe müssen über den Zeichennutzer eine Teilnahmeerklärung gegenüber einem Lizenznehmer abgeben<sup>5</sup>.

Mit der Teilnahmeerklärung verpflichtet sich der Erzeugerbetrieb, am Bio-Zeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils geltenden Bestimmungen einzuhalten.

### 3. Fachliche Kenntnisse<sup>6</sup>

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Erzeuger von Streuobst für Bio-Säfte, die im Rahmen einer Gruppenzertifizierung (Bio) vertraglich mit einem Zeichennutzer (Verarbeiter) verbunden sind, sind von der genannten Anforderung ausgenommen.

<sup>6</sup> Nicht gefordert für Erzeuger die bereits vor dem 1. Januar 2017 am Bio-Zeichen Baden-Württemberg teilgenommen haben.

### III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

Die Zeichennutzung erstreckt sich in diesem Bereich nur auf die Verarbeitung sowie den Handel und die Vermarktung pflanzlicher Produkte.

#### 1. Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

KO!

#### 2. Erstkontrolle bei Aufnahme der Zeichennutzung

Zu Beginn der Zeichennutzung muss zeitnah innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Zeichennutzungsvertrags eine Erstkontrolle durch die beauftragte Kontrollstelle durchgeführt werden, wobei nachgewiesen werden muss, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

#### 3. Eigenkontrolle

Der Zeichennutzer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Bestimmungen des Bio-Zeichens entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, die über Aufzeichnungen (z.B. Checklisten) zu belegen sind.

Bei Fruchtsäften, Schorlen, vergorenen Erzeugnissen und Obstessig sind ggf. auch entsprechende Messungen von Qualitätsparametern vorzunehmen und zu protokollieren.

KO!

#### 4. Hygiene

Die Herstellung von Produkten mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

#### 5. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

Erzeugnisse für die Vermarktung mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

KO!

#### 6. Zeichenverwendung

Das Bio-Zeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.


Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Bio-Zeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

KO!

#### IV. ZU BEACHTENDE VORGABEN

1. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung)
2. Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Baden-Württemberg

#### V. ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit diesem Symbol  gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses am Bio-Zeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

#### **Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart